

Vorentwurf

**der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe
und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG)
und seiner Verordnung (VGG)**

Bericht vom 8. Juli 2002

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RÜCKBLICK	3
2.	ERNENNUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION	4
3.	MANDAT DER KOMMISSION	5
3.1	Auftrag	5
3.2	Erwartungen und Ziele	5
3.3	Terminkalender	5
4.	KOMMISSIONSARBEIT	6
4.1	Sitzungstermine/Arbeitsvorgehen	6
4.2	Situationsanalyse	7
4.2.1	Vorgehen	7
4.2.2	Gesamtübersicht der Probleme des GGG	8
4.2.3	Situation in den übrigen Kantonen	9
4.2.4	Gewichtung der Probleme des GGG	12
4.3	Grundsatzentscheid.....	12
4.4	Schwerpunkte der Revision	14
4.4.1	Definitionen.....	14
4.4.2	Geltungsbereich/Patente und Bewilligungen.....	14
4.4.3	Persönliche und berufliche Voraussetzungen	14
4.4.4	Betriebliche Voraussetzungen	15
4.4.5	Ausbildung.....	16
4.4.6	Polizeivorschriften.....	20
4.4.7	Jährliche Abgaben	21
4.4.8	Handel mit alkoholischen Getränken (Patent I und II).....	22
4.4.9	Zuständige Behörden	23
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	24
6.	VERGLEICH ZWISCHEN GGG UND VORENTWURF DER AUSSERPARLAMENTARISCHEN KOMMISSION	25
7.	ANWENDBARE GESETZGEBUNGEN	28
7.1	Gesetze auf Bundesebene	28
7.2	Gesetze auf Kantonebene	28
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND VORSCHLÄGE	29
9.	BEILAGE	32

1. RÜCKBLICK

Das Gesetz vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG) sowie dessen Verordnung vom 18. Dezember 1996 (VGG) traten am **1. Januar 1997** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Gemeinden primär zuständig für die Anwendung dieses Gesetzes. Der Kanton nimmt die Funktion als Aufsichtsbehörde wahr. Einzig der Handel mit alkoholischen Getränken fällt in den Kompetenzbereich des Kantons. Dieses Gesetz sollte die Lücken und Anwendungsschwierigkeiten der bisherigen, zu strengen Bestimmungen aufheben.

Bereits nach einem Jahr wurden im Hinblick auf diverse Schwachpunkte in diesem Gesetz die ersten **parlamentarischen Interventionen** hinterlegt:

- **Die CVPO-Motion durch die Abgeordneten Edith Nanzer-Hutter und Andreas Schmid** (am 9. Februar 1998 hinterlegt und durch den Grossen Rat in ein Postulat umgewandelt), welche eine Änderung der GGG-Bestimmungen bezüglich der Parkplatzfrage verlangt;
- **das Postulat der CVP Unterwallis durch den Abgeordneten Roland Carron** (hinterlegt am 23. September 1999), welches von den Gemeinden eine strikte Anwendung des GGG und die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben verlangt;
- **die Motion des Abgeordneten Daniel Perruchoud** (hinterlegt am 10. Februar 2000 und durch den Grossen Rat in ein Postulat umgewandelt), welche die Aufhebung des Fähigkeitsausweises verlangt;
- **die Motion der Tourismusgruppe des Grossen Rates durch den Abgeordneten Jean-Marie Luyet** (hinterlegt am 27. September 2000 und durch den Grossen Rat in ein Postulat umgewandelt), welche eine Totalrevision des GGG verlangt;
- **die Motion der Freien Demokraten durch die Abgeordneten Brigitte Diserens (Suppl.) und Thierry Fort** (hinterlegt am 17. November 2000 und durch den Grossen Rat in ein Postulat umgewandelt), welche eine Revision der GGG-Bestimmungen bezüglich der Erhebung und Verteilung der jährlichen Abgaben verlangt.

Zudem unternahm **GastroWallis** (Arbeitgeberverband der Wirte) verschiedene Vorstösse, um die Schwachpunkte in der Anwendung des GGG aufzuzeigen.

Am **23. Oktober 2000** entschied **Herr Wilhelm Schnyder**, Vorsteher des früheren Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements, nach mehreren Zusammenkünften mit Vertretern der kantonalen Instanzen und mit GastroWallis, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Letztere setzte sich zusammen aus Vertretern der kantonalen sowie kommunalen Behörden, Vertretern von GastroWallis und Parlamentsvertretern.

Diese **Arbeitsgruppe** befasste sich mit einer vertieften Analyse der verschiedenen Probleme bei der Anwendung des GGG und der VGG. Am **28. Juni 2001** hinterlegte die Arbeitsgruppe ihren Schlussbericht. Dieser schlägt dem Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission vor mit dem Auftrag, einen Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG) und seiner Verordnung (VGG) auszuarbeiten.

Gemäss Vorschlag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit (DVIS) entschied der Staatsrat an seiner Sitzung vom **29. August 2001** eine **ausserparlamentarische Kommission GGG** einzusetzen.

2. ERNENNUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION

Durch den Staatsratsentscheid vom **29. August 2001** wurden folgende Personen als Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission ernannt, um einen Gesetzesvorentwurf auszuarbeiten:

- **MEYER** Richard, ehemaliger Abgeordneter, Präsident der ausserparlamentarischen Kommission, Sitten
- **BARMAN-SCHMIDELY** Karol, Juristin bei der Dienststelle für Aussenangelegenheiten und Wirtschaftsrecht (DAW);
- **BONVIN** Joseph, Präsident des Walliser Hoteliervereins, Crans-sur-Sierre
- **BUMANN** Claude, Abgeordneter, Präsident der Gemeinde Saas-Fee
- **CHARPIOT** Michel, Kommissar, Gemeinde Montana/Randogne
- **COTTAGNOUD** Yves, Jurist, Gemeinde Martinach
- **GESSLER** François, GastroWallis, Sitten
- **HUGO-LÖTSCHER** Susanne, Abgeordnete, Agarn
- **LAFARGE** Patricia, GastroWallis, St-Maurice
- **RUPPEN** Beat, Professor an der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF), Siders
- **ZUMSTEIN** Adrian, Sektionschef, Jurist bei der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)
- 1 Hotelier aus dem Oberwallis
- 1 Vertreter der Konsumenten(innen)
- 1 Vertreter der Kellereien

An seiner Sitzung vom **6. Februar 2002** ernannte der Staatsrat den Hotelier aus dem Oberwallis, die Vertreterin der Konsumenten(innen), den Vertreter der Weinkellereien sowie eine Hoteliere aus dem Oberwallis als zusätzliche Mitglieder der Kommission. Es handelt sich dabei um folgende Personen:

- **IMBODEN** Christoph, Hotelier, Täsch
- **HOCHREUTINER** Françoise, Präsidentin der « Fédération romande des consommateurs », Sitten
- **GERMANIER** Jean-René, Vertreter der « Interprofession de la vigne et du vin du Valais », Vétroz
- **JULEN** Karin, Hoteliere, Zermatt

In derselben Sitzung entschied der Staatsrat, Herrn Yves Cottagnoud, der in Folge seiner Nomination zum Untersuchungsrichter demissionierte, zu ersetzen durch

- **PIASENTA** Pierre-Angel, Präsident der Gemeinde Salvan.

Frau BARMAN-SCHMIDLEY Karol der DAW nahm nur an den ersten drei Sitzungen teil. Sie wurde danach vertreten durch

- **SPÖRRI** Philipp, Dienstchef der DAW.

Der Staatsrat sieht vor, dass die Kommission zur Abklärung spezieller Fragen auf Vertreter interessierter Verbände, auf verschiedene Dienststellen der Kantonsverwaltung und auf andere Fachleute zurückgreifen kann.

3. MANDAT DER KOMMISSION

Durch den Staatsratsentscheid vom **29. August 2001** wurde die ausserparlamentarische Kommission GGG damit beauftragt, einen Vorentwurf der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG) und dessen Verordnung (VGG) auszuarbeiten und diesen zusammen mit dem vorliegenden Bericht Anfang Juli 2002 zu hinterlegen.

3.1 Auftrag

- Ist-Analyse durchführen und die Bedürfnisse des Gastgewerbes evaluieren, um konkrete Lösungen für eine Totalrevision des heutigen Gesetzes vorzuschlagen;
- Gesetzesgrundlagen vorschlagen, die mit der schweizerischen und europäischen Gesetzgebung betreffend den Binnenmarkt übereinstimmen;
- beim Staatsrat innert der gesetzten Frist einen Gesetzesvorentwurf hinterlegen.

3.2 Erwartungen und Ziele

- die Qualität im Gastgewerbe beibehalten oder verbessern;
- Lösungen bezüglich Betriebsarten vorschlagen, die von den betroffenen Kreisen gebilligt werden;
- einen anwendbaren Gesetzesvorentwurf ausarbeiten, der den Bedürfnissen eines Tourismuskantons Rechnung trägt;
- Dauer, Strukturen, Kosten sowie Finanzierung der Ausbildung überprüfen.

3.3 Terminkalender

Der Vorentwurf könnte nach folgendem Terminkalender umgesetzt werden (es handelt sich um einen Vorschlag ohne Rücksichtnahme auf ein mögliches Referendum):

Anfang Juli 2002	Hinterlegung des Gesetzesvorentwurfs und des vorliegenden Berichts durch die ausserparlamentarische Kommission beim Vorsteher des DVIS, Herrn Jean-René Fournier
August bis November 2002	Vernehmlassung des Gesetzesvorentwurfs bei den betroffenen Kreisen
Dezember 2002	Annahme des Gesetzesentwurfs durch den Staatsrat
Im Jahre 2003	1. und 2. Lesung vor dem Grossen Rat und Ausarbeitung der Verordnung
1. Januar 2004	Inkrafttreten des Gesetzes

4. KOMMISSIONSARBEIT

4.1 Sitzungstermine/Arbeitsvorgehen

Die ausserparlamentarische Kommission GGG begann mit ihrer Arbeit am **17. Oktober 2001** in Anwesenheit von Herrn Jean-René Fournier, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit. Es wurden **sechzehn Plenarsitzungen** wie folgt abgehalten:

- Dienstag, 30. Oktober 2001 von 09.05 bis 12.00 Uhr
- Mittwoch, 14. November 2001 von 09.00 bis 12.05 Uhr
- Mittwoch, 28. November 2001 von 08.35 bis 12.15 Uhr
- Mittwoch, 12. Dezember 2001 von 08.35 bis 11.45 Uhr
- Mittwoch, 9. Januar 2002 von 08.35 bis 11.45 Uhr
- Mittwoch, 23. Januar 2002 von 08.35 bis 12.05 Uhr
- Mittwoch, 6. Februar 2002 von 08.40 bis 12.00 Uhr
- Mittwoch, 20. Februar 2002 von 08.40 bis 11.50 Uhr
- Mittwoch, 6. März 2002 von 08.40 bis 12.05 Uhr
- Mittwoch, 27. März 2002 von 08.40 bis 12.00 Uhr
- Mittwoch, 17. April 2002 von 08.40 bis 12.05 Uhr
- Montag, 29. April 2002 von 14.05 bis 17.05 Uhr
- Mittwoch, 08. Mai 2002 von 08.35 bis 12.05 Uhr
- Mittwoch, 22. Mai 2002 von 08.35 bis 11.50 Uhr
- Dienstag, 4. Juni 2002 von 08.35 bis 11.00 Uhr
- Donnerstag, 27. Juni 2002 von 16.00 bis 17.30 Uhr.

Frau Françoise Hochreutiner, Präsidentin der « Fédération romande des consommateurs » in Sitten, nahm nur an der zweiten Kommissionssitzung teil. An der ersten Sitzung wurde sie von Frau Anne-Lyse Mischler vertreten. Frau Françoise Hochreutiner äusserte den Wunsch, nicht mehr an den Sitzungen teilzunehmen, da das Thema kaum den Bereich des Konsumentenschutzes tangiert.

Frau Karin Julen, Hoteliere aus Zermatt, wurde am 6. Februar 2002 als zusätzliches Kommissionsmitglied ernannt. Aufgrund ihrer späten Nomination, der fortgeschrittenen Kommissionsarbeit und auf eigenen Wunsch hin, nahm sie an keiner Kommissionssitzung teil.

Die Kommissionsarbeit wurde dem Staatsrat, Herrn Jean-René Fournier, im Rahmen von **drei Synthesesitzungen** wie folgt vorgestellt:

- Donnerstag, 20. Dezember 2001 von 08.30 bis 10.00 Uhr
- Montag, 8. April 2002 von 16.00 bis 17.30 Uhr
- Dienstag, 4. Juni 2002 von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Da die Walliser Medien für dieses Thema grosses Interesse zeigten, veröffentlichte der Präsident der Kommission, Herr Richard Meyer, am **24. Januar 2002** eine **Medienmitteilung** über das Ergebnis der bisherigen Kommissionsarbeit.

Frau Brigitta Blatter-Constantin von der Sektion Handel und Patente der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), war für das Sekretariat der Kommission sowie für die Einladungen, die Protokolle und den Dokumentenversand zuständig.

4.2 Situationsanalyse

4.2.1 Vorgehen

Vor der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs analysierte die ausserparlamentarische Kommission anlässlich der sechs ersten Sitzungen verschiedene Anwendungsprobleme des GGG und seiner Verordnung. Die Kommissionsmitglieder vertreten folgende Kreise:

- die Gemeinden;
- die Schweizerische Tourismusfachschule;
- die Dienststelle für Aussenangelegenheiten und Wirtschaftsrecht;
- den Verband GastroWallis;
- den Walliser Hotelierverein;
- die Konsumenten;
- die Weinkellereien und Weinbaukreise;
- das Walliser Kantonsparlament.

Die Kommission lud auch Vertreter verschiedener Organisationen, Verbände und Institutionen zur Anhörung ein. Es waren dies:

- der Walliser Campingverband;
- der Schweizerische Verband der Bar/Dancing-, Cabaret- und Diskothekenbesitzer;
- der Rechtsberater von GastroWallis;
- die Traiteure (Hauslieferanten);
- der Schweizerische Alpenclub SAC;
- Wallis Tourismus;
- der Walliser Handelsverband;
- die Walliser Liga gegen die Suchtgefahren;
- die Parahotellerie.

4.2.2 Gesamtübersicht der Probleme des GGG

In dieser ersten Phase der Analyse stellte die Kommission folgende Anwendungsprobleme des heutigen Gesetzes fest:

Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Gleichbehandlung. - Andere Betriebsformen einfügen (z.B. Traiteure).
Definitionen/ Patente/ Bewilligungen	<ul style="list-style-type: none"> - Definitionen der Patente/Bewilligungen sind zu streng. - Terminologie (z.B. Campingproblematik: Patente D und E) und die Gültigkeitsdauer von Patenten/Bewilligungen überprüfen. - Zu viele verschiedene Patente/Bewilligungen.
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Person – ein Patent: Ist dies noch gerechtfertigt? - Wie kann eine persönliche Betriebsleitung gewährleistet werden und wie kann die Patentausleihe (Ausleihe des Fähigkeitsausweises) verhindert werden? - Die finanzielle Verantwortung ist nicht klar / Wer muss die jährlichen Abgaben bezahlen? / Unterscheidung zwischen Besitzer und Betreiber?
Betriebliche Voraussetzungen	<p>Oftmals handelt es sich um gute Absichten, die jedoch nicht realisierbar sind, wie beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze (Anzahl, Lage). - Schild (Name und Betriebsart müssen erkennbar sein). - Nichtraucherische (im Verhältnis zum Bedarf und den räumlichen Möglichkeiten). - Alkoholfreie Getränke („Sirup“-Artikel). - Obligatorisches Angebot von Walliser Weinen (dieses Angebot ist in Betrieben mit Alkohol obligatorisch). - Die Koordination der verschiedenen Abläufe zur Patenterlangung ist nicht garantiert.
Berufliche Voraussetzungen/ Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufnahmebedingungen zur Ausbildung sind streng und die Ausbildung trägt den beruflichen Erfahrungen zu wenig Rechnung. - Die Ausbildung dauert zu lange und kostet zu viel. - Die angebotene Ausbildung ist nicht modular aufgebaut. Es gibt keine Weiterbildung. - Die Anerkennung anderer Ausbildungen ist kompliziert und es gibt keine einheitliche Anwendung. - Die durch die Ausbildung betroffenen Verbände (z.B. LVT usw.) werden nicht miteinbezogen. - Wie können Grundausbildung und Weiterbildung attraktiver gestaltet werden? - Zu viele vorläufige Betriebsermächtigungen.
Polizeivorschriften	<ul style="list-style-type: none"> - Öffnungszeiten/Verlängerung gegen Bezahlung: strenge, nicht immer angepasste Verpflichtungen und zuviel Bürokratie. - Wie können Ruhe und Ordnung gewährleistet werden? - Muss die Bedienungspflicht aufrecht erhalten werden? - Wer hat das Recht, alkoholische Getränke zu bestellen und zu konsumieren? - Wie kann die Jugend effizient geschützt werden? - Wer ist für die Überwachung von öffentlichen Betrieben verantwortlich und wer schreit ein?
Anwendung des GGG	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gleichbehandlung mit sogenannten illegalen Betrieben ist nicht gewährleistet. - Keine einheitliche Anwendung des GGG.
Jährliche Abgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die jährlichen Abgaben werden als zusätzliche Gebühr/Steuer angesehen (ohne Gegenleistung der Behörden). - Die jährlichen Abgaben sind zu hoch: Die Berechnung der Gebühr/Steuer überprüfen. - Handelt es sich um ein Überbleibsel der Bedürfnisklausel? - Kleinhandel mit alkoholischen Getränken: Das Wallis hat die höchste Besteuerung bezüglich der gegorenen Getränke aller Kantone. - Hat der Kantonale Gastgewerbefonds mit seinen 30% aus den jährlichen Abgaben die Grundausbildung zu bezahlen?
Zuständige Behörden	<ul style="list-style-type: none"> - Eine einheitliche Anwendung ist nicht gewährleistet. - Staat hat nicht die Mittel eine einheitliche Anwendung zu garantieren.

4.2.3 Situation in den übrigen Kantonen

Zum Vergleich kontaktierte die Kommission Instanzen und Berufskreise der folgenden Kantone:

- Genf und Freiburg betreffend der Ausbildung;
- Graubünden, Zürich und Zug betreffend der Liberlisierung;
- Basel-Stadt primär betreffend der Abschaffung der Polizeistunde.

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle fasst die Situation in den sechs besuchten Kantonen unter dem Blickwinkel folgender Kriterien zusammen:

- Tendenzen und Besonderheiten;
- Folgen;
- Einschätzung durch die Betroffenen (Vertreter von Gastro und Gesetzesanwender).

	GE	FR	BS	ZH	GR	ZG
Tendenzen	Der Kanton muss für die Ordnung sorgen und die Gleichbehandlung garantieren.	«Nachtwächterstaat »: Der Staat kontrolliert nur die wichtigsten Punkte des Gesetzes.	Der Gast ist König. Die Reglementierung darf eine gesunde Entwicklung im Gastgewerbe nicht bremsen.	Liberalisierung. Der Markt bestimmt das Angebot und die Qualität.	Liberalisierung.	Der Gesetzgeber muss das Ziel und nicht den Weg formulieren. Viele Freiheiten, aber mit klaren, minimalen Grenzen. Es gelten für alle Berufe die gleichen Bedingungen.
Besonderheiten	Fachausweis nötig bei Restauration. Kein Fachausweis nötig für Getränkeauschank und kleine Restauration. 1 Fachausweis erlaubt die Führung von 3 Betrieben. Die Anwendung des Gesetzes wird durch den Kanton garantiert. Jahresgebühr je nach m ² . Geregelte Öffnungszeiten: 04.00-24.00 Uhr. Spezialbewilligung für Musik, die lauter als 93 Dezibel ist.	Die Grundausbildung ist obligatorisch und vom Teilnehmer zu bezahlen (6 Module, 2 Angebote, 9 Wochen). Keine Zulassungsbedingungen für diese Grundausbildung. Ein erweitertes, kostenloses, vom Staat gefördertes Angebot an Weiterbildung. Gebühr (auf der Grundlage des Umsatzes): • 20% für die Weiterbildung (einzig für Kurse, die auch tatsächlich durchgeführt wurden); • 40% für den Tourismusfonds; • 40% für die Staatskasse. Die gesamte Verantwortung obliegt dem Staat (Präfekte spielen eine wichtige Rolle). Ein Patent pro öffentlichen Betrieb an den Betreiber. Keine vorläufigen Betriebsermächtigungen.	Aufhebung der Bedürfnisklausel und der Polizeistunde. Minimale Ausbildung obligatorisch. Ein einziges Patent (Hotel und Restaurant). Gastwirtschaftsabgabe (10% für die Ausbildungsförderung und 90% in die Staatskasse). Vorgesehene Einführung der Kostenanlastungssteuer. Der Kanton ist für die Anwendung verantwortlich. Hohe Strafen bei Anzeigen aufgrund von Lärm. Der Verantwortliche muss während den kritischen Zeiten anwesend sein (meistens zwischen 22.00 und 06.00 Uhr). Eine Person kann mehrere Betriebe führen.	Aufhebung des Fähigkeitsausweises. Keine obligatorische Ausbildung. Höhere jährliche Abgaben. Rolle des Staates beschränkt sich auf die Polizeiaufgaben. Die Gemeinde ist die zuständige Behörde.	Aufhebung des Fähigkeitsausweises. Keine obligatorische Ausbildung. Höhere jährliche Abgaben, aber nur als Taxe für die Deckung von administrativen Kosten. Öffnungszeiten: kein Gesetzesrahmen mehr. Die Kontrollen fallen in den Polizeibereich. Eine Person kann mehrere Betriebe führen. Die Gemeinde ist die zuständige Behörde.	Grundlage=Bundesgesetz. Entscheidungs- und Ausführungsinstanz ist die Gemeinde (Öffnungszeiten und Verkauf von Alkohol). Der Kanton wendet sowohl die Bundes- wie auch die Kantonsgesetze an (z.B. Bau und Polizei). Keine besonderen Restriktionen für Betriebe ohne Alkohol. Keine obligatorische Ausbildung. Keine jährlichen Abgaben.

	GE	FR	BS	ZH	GR	ZG
Folgen	<p>Explosionsartige Zunahme von Kantinen und Buvetten sowie starke Zunahme von Vereins- und Klubwirtschaften (beträchtlicher Wirtwechsel).</p> <p>Die kantonale Ausbildung wird durch die Ausbildung GastroSuisse ersetzt.</p>	<p>Viele Anmeldungen für die obligatorische Ausbildung.</p> <p>Grosses Interesse an der Weiterbildung.</p> <p>Berufsausbildung (GastroSuisse) ausserkantonale und international anerkannt.</p> <p>Ausbildung identisch mit derjenigen der Mehrheit der Kantone.</p> <p>Einheitliche Anwendung des Gesetzes.</p>	<p>Explosionsartige Zunahme der „Nachtangebote“.</p> <p>Geldwäscherei.</p> <p>Lärmzunahme (vor allem in Wohnquartieren).</p> <p>Qualitätszunahme der Kurse.</p> <p>Strengere Selektion zu Beginn des Kurses (insbesondere betreffend der Kenntnis der deutschen Sprache).</p>	<p>Angebotszunahme („fantastische Quereinsteiger“).</p> <p>Qualitätszunahme der Kurse.</p> <p>Ausbildung: interkantonale Zusammenarbeit.</p> <p>Strengere Lebensmittelkontrolle (Kanton).</p> <p>Grössere Fluktuation von Geschäftsführern nur bei preislich günstigen Restaurants.</p> <p>Probleme mit Aussenlärm (Stadt).</p> <p>Unterschiede in der Anwendung (Gemeinden.)</p> <p>+ - Anstieg um 10-15% der öffentlichen Betriebe (Stadt Zürich).</p>	<p>Angebotszunahme.</p> <p>Keine Auswirkungen auf die Qualität.</p> <p>Ausbildung=interkantonale Zusammenarbeit.</p> <p>Mangelnde Kenntnisse in der Betriebsführung.</p> <p>+ - Anstieg der öffentlichen Betriebe um 10% (Stadt Chur).</p> <p>+ - Höhere Fluktuation der Geschäftsführer in der Stadt (früher 2 Jahre – heute 1 ¾ Jahre).</p>	<p>Zunahme von unkonventionellen Angeboten.</p> <p>Lärm- und Sauberkeitsprobleme.</p> <p>Enttäuschung einiger Jungbetreiber (das Idealbild der Branche stimmt nicht mit der Realität überein).</p> <p>+ - Leichter Anstieg der Betriebe, aber auch Anstieg der Bevölkerung und Aufhebung der Bedürfnisklausel.</p> <p>+ Jeder kann tun und lassen, was, wann und wo er will.</p> <p>- Den Wirten fehlt es an Grundkenntnissen in der Betriebsführung.</p>
Einschätzung	<p>Das Fachausweisobligatorium für alle ist wünschenswert (die Leute müssen zu Beginn vorbereitet werden und nicht am Schluss).</p> <p>Die Ausbildung GastroSuisse erleichtert die Anerkennung.</p>	<p>Sehr gute Erfahrungen im Bezug auf die Zusammenarbeit Staat und Gastro.</p> <p>Keine Probleme bei der Anwendung.</p> <p>Keine Gesetzesinterventionen.</p>	<p>Die Aufhebung der Polizeistunde war ein Flop.</p> <p>Die Ausbildung entspricht den Bedürfnissen der Restaurateure und der Kontrolleure.</p> <p>Das Stadtmarketing wird in erster Linie von denjenigen unterstützt, die am meisten davon profitieren.</p>	<p>Abwechslungsreiche und attraktive Gastronomie (als Folge der Liberalisierung).</p> <p>Das notwendige Aussortieren fand noch nicht statt.</p> <p>Keine negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Gesetzesanwendung.</p> <p>Keine Qualitätseinbusse.</p> <p>Klarer Anstieg der Teilnehmerzahlen und der Qualität der freiwilligen Kurse.</p>	<p>Gute Einführung des Gesetzes.</p> <p>Keine Probleme bei der Anwendung.</p> <p>Keine Qualitätseinbusse.</p> <p>Das Ansehen des Gastgewerbes bleibt dasselbe.</p>	<p>Der Kanton wechselte von einem Extrem ins andere; einige Änderungen müssen noch angebracht werden (Angebot von grossen Geschäften, Kantinen, Altersheimen).</p> <p>„Wir haben 20% zuviele Restaurants.“ Was wäre die Folge einer Liberalisierung?</p> <p>Für alle gelten dieselben Bedingungen.</p> <p>Die guten Betriebe kennen keine Probleme.</p>

Aus diesen Feststellungen lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- Alle Kantone kennen grundsätzlich dieselben Probleme. Sie unterscheiden sich jedoch beträchtlich in der Art und Weise, wie darauf reagiert wird. Die Tendenz geht allgemein in Richtung Liberalisierung, ob total oder teilweise.
- Allgemein kann festgestellt werden, dass die Deutschschweizer Kantone zu einer Liberalisierung tendieren. Mehrere Kantone unterstellen somit die Betriebsführung nicht mehr der Anforderung einer Berufsausbildung. Die französischsprachigen Kantone hingegen regeln die Betriebsführung viel strenger und verlangen ein Patent sowie eine Berufsausbildung mit einem Schlussexamen zur Erlangung eines Fähigkeitsausweises.
- Bezüglich der Öffnungszeiten wird festgestellt, dass die Westschweizer Kantone den Betriebsführern ebenfalls mehr Freiheiten zugestehen, sie jedoch nicht frei über die Öffnungszeiten bestimmen lassen.

4.2.4 Gewichtung der Probleme des GGG

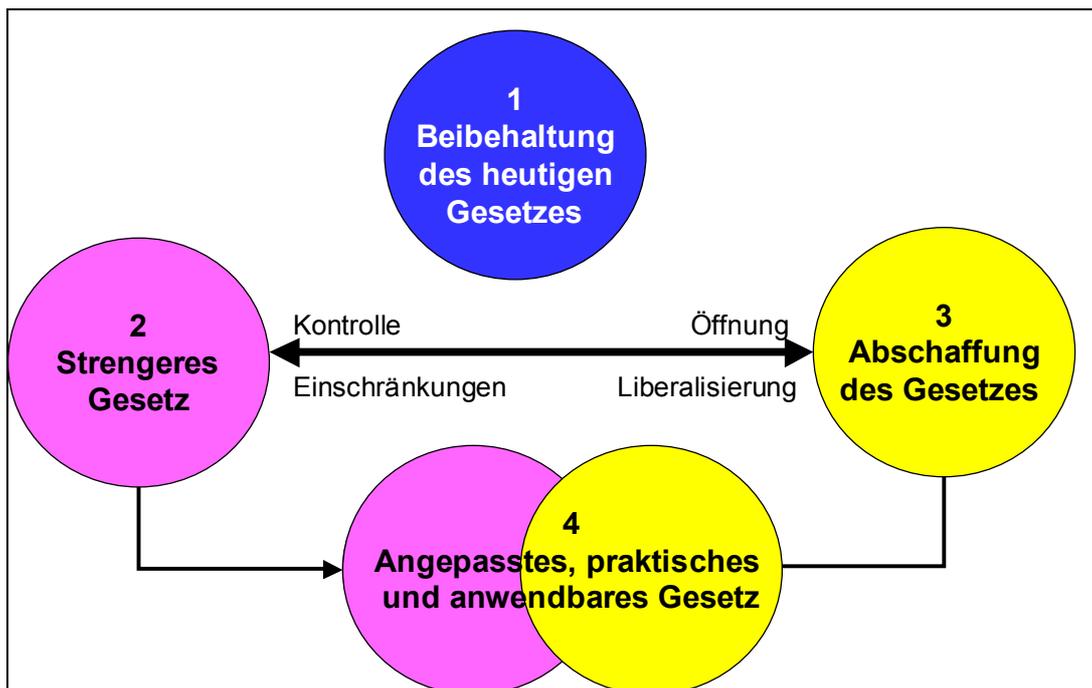
Nach der Gesetzesanalyse und dem Vergleich mit den Problemen und Lösungen der anderen Kantone kommt die Kommission zum Schluss, dass das GGG folgende Hauptmängel aufweist (in der Reihenfolge der Wichtigkeit):

1. die Ausbildung ist nicht der heutigen Situation angepasst; jegliche Weiterbildung fehlt;
2. die Beibehaltung der heutigen Voraussetzungen fördert in keiner Weise eine gesunde Konkurrenz;
3. das Gesetz ist schwerfällig, kompliziert und allgemein schlecht bekannt;
4. eine Gleichbehandlung ist nicht garantiert;
5. das Gesetz unterstützt in keiner Weise die Qualitätsförderung;
6. das Gesetz ist nicht anwendbar und wird in mehreren Punkten nicht umgesetzt;
7. das Gesetz nimmt keine Rücksicht auf lokale Eigenheiten und Bedürfnisse.

4.3 Grundsatzentscheid

Anlässlich der siebten Sitzung vom 6. Februar 2002 diskutierte die Kommission verschiedene mögliche Varianten, um die grundsätzliche Frage der **Liberalisierung** oder der **Anpassung** des GGG an die heutigen Bedürfnisse zu beantworten.

Die folgenden vier Varianten wurden diskutiert:



- **Variante 1:** Aufgrund von Anwendungsproblemen des GGG und der Tatsache, dass dessen Bestimmungen der Gesellschaft von heute nicht mehr gerecht werden, entscheidet die Kommission, diese Variante nicht mehr zu berücksichtigen.
- **Variante 2:** Die Kommission teilt den Wunsch der verschiedenen betroffenen Kreise, das GGG zu lockern, es weniger streng zu gestalten, eine Kostensteigerung zu verhindern, die Qualität und das Dienstleistungsangebot im Gastgewerbe zu erhöhen und das Gesetz den Bedürfnissen der Kunden und Anwender anzupassen. Sie strebt nicht nach einem strengeren Gesetz. Deshalb verzichtet sie auf diese Variante.
- **Variante 3 oder 4:** Angesichts der Probleme in den Kantonen, die ihr Gesetz abschafften, sowie der Ausführungen unter Variante 2, entscheidet sich die Kommission für die Variante 4 und arbeitet ein den heutigen Bedürfnissen angepasstes, praktisches und anwendbares Gesetz aus.

Gestützt auf die angeführten Probleme und den Entscheid für ein angepasstes, praktisches und anwendbares Gesetz arbeitet die Kommission konkrete Vorschläge in Anwendung der folgenden Grundsätze aus:

1. **Weitere Verbesserung des Qualitätsangebotes;**
2. **Geeignete Gesetzgebung, die es erlaubt, die bestmöglichen Resultate mit einem Minimum an Vorschriften zu erreichen;**
3. **Festlegen von notwendigen, kontrollierbaren Anforderungen;**
4. **Vorschlag eines einfachen, anwendbaren Gesetzes.**

4.4 Schwerpunkte der Revision

4.4.1 Definitionen

Die Kommission entscheidet, in der Verordnung des Staatsrates verschiedene Begriffe und Ausdrücke zu definieren. Darunter fallen: Speisen, Abgabe von alkoholischen Getränken, Direktverkauf, Attraktionen und qualitative Führung der Betriebsstätte.

4.4.2 Geltungsbereich/Patente und Bewilligungen

Das GGG garantiert keine Gleichbehandlung und schafft teils unlautere Wettbewerbssituationen. Es ist unumstritten, dass gewisse Betriebe, namentlich Weinkellereien, Kioske, medizinische Einrichtungen usw., Tagesteller und Dienstleistungen anbieten, ohne die Einschränkungen im Rahmen des GGG zu respektieren. Die Beherbergung mit oder ohne Pension von bis zu sechs Gästen fällt nicht unter den Geltungsbereich des GGG. Diese Ausnahme führt bei kleineren Betrieben zu Anwendungsproblemen.

Zudem unterliegt heute jede gewerbsmässige Tätigkeit einem Patent oder einer Bewilligung. Es existieren 15 verschiedene Patente und Bewilligungen. Bereits heute berücksichtigt diese allzu hohe Anzahl nicht alle existierenden Betriebsformen und noch weniger diejenigen, welche in Zukunft entstehen werden.

Die Kommission hat den Geltungsbereich sowie alle Patent- und Bewilligungsarten aufgehoben und neu definiert. Sie will damit die Existenz neuer Betriebsformen berücksichtigen, eine Gleichbehandlung garantieren und eine minimale Qualität in jeder Betriebsstätte gewährleisten.

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf findet auf **alle gewerbsmässigen Betriebsformen** Anwendung, welche anbieten:

- die Beherbergung;
- den Verkauf von Speisen zum Genuss vor Ort, zum Mitnehmen oder zur Lieferung;
- den Verkauf von nicht alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort;
- den Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort, zum Verkauf über die Gasse oder zur Lieferung.

Nicht den Bestimmungen des Gesetzesvorentwurfs unterstehen:

- die Vermietung sämtlicher Unterkünfte ohne hotelmässige Leistungen;
- der Verkauf über die Gasse sowie die Lieferung von vergorenen Getränken;
- jeder Handel, für den eine eidgenössische Bewilligung notwendig ist;
- jeder Handel, der durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist;
- der Verkauf von denaturiertem Spirit.

4.4.3 Persönliche und berufliche Voraussetzungen

Das GGG geht vom Grundatz aus, dass eine Person für die ordentliche Führung eines Betriebes die nötigen Garantien vorweisen muss. Diese sind in keinem anderen freien Beruf erforderlich. Darüberhinaus muss der Patent- oder Bewilligungsinhaber den Betrieb persönlich leiten und im Hauptberuf führen. Als Folge dieser Einschränkungen vervielfachte sich die sogenannte Patentausleihe (Ausleihe des Fähigkeitsausweises). In den anderen Kantonen sind die Vorschriften nicht so streng.

Zum heutigen Zeitpunkt stellt sich oft die Frage der finanziellen Verantwortung, insbesondere im Falle einer Betriebsschliessung. Wer trägt diese Verantwortung? Ist es der Besitzer oder der Betreiber? Das GGG gibt keine klare Antwort darauf.

Die Kommission gibt diese Voraussetzungen auf und entscheidet sich für die Aufhebung der folgenden Bestimmungen:

- Allgemeine Voraussetzungen: 20 Jahre alt sein, handlungsfähig sein, einen guten Leumund geniessen, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben, nicht für ein schweres Delikt verurteilt worden sein, als Inhaber des Patentes oder der Bewilligung seinen Aufenthalt in leicht erreichbarer Nähe des Betriebes haben.
- Besondere Bedingungen: den Betrieb persönlich leiten und im Hauptberuf führen, nur einen einzigen Betrieb führen.

Die Kommission entscheidet sich für die Regelung:

- 1. der obligatorischen kantonalen Ausbildung**, d.h. jede Person, welche eine unter das vorliegende Gesetz fallende Tätigkeit ausüben will, muss einerseits im Besitze der obligatorischen kantonalen Ausbildung (siehe Ausbildungsmodell Punkt 4.4.5) oder einer Ausbildung und/oder einer gleichwertigen Erfahrung im Sinne der internationalen Abkommen sein; andererseits hat sie sich zur qualitativen Führung der Betriebsstätte zu verpflichten, welche namentlich die Ausbildung der Angestellten und die Einhaltung der Bestimmungen betreffend den Arbeitnehmerschutz sicherstellt.
- 2. der finanziellen Verantwortung:** Jede für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person übernimmt die volle finanzielle Verantwortung.

Diese Anforderungen gelten nicht für Personen, die bei einer gelegentlichen Veranstaltung nicht gewerbsmässig Speisen und Getränke verkaufen.

4.4.4 Betriebliche Voraussetzungen

Das GGG und seine Verordnung verlangen die Einhaltung von allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere von bau-, gewerbe-, feuer-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften, sowie diejenigen zugunsten der Behinderten. Das Gesetz regelt zudem Anforderungen im Zusammenhang mit Parkplätzen, Nichtraucherischen, alkoholfreien Getränken, Name und Schild des Betriebes sowie das obligatorische Angebot von Walliser Weinen.

Die Kommission hebt diese betrieblichen Voraussetzungen auf.

- Sie verlangt die Einhaltung der Normen und Bestimmungen für Parkplätze, die in anderen Gesetzen festgehalten sind (z.B. Art. 26 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 oder die Artikel 215ff. des Strassenverkehrsgesetzes vom 3. September 1965). Nach Ansicht der Kommission sollte den Restaurateuren und Hoteliers nicht noch strengere Bedingungen auferlegt werden.
- Dasselbe gilt für das Angebot einer Auswahl von alkoholfreien Getränken. Die Kommission verlangt die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Jugendschutzes.
- Der öffentliche Betrieb muss weder einen Namen führen noch ein Schild anbringen.
- Die Bestimmung bezüglich der Nichtraucherische, wonach in den patent- und bewilligungspflichtigen Betrieben entsprechend dem Bedarf und den räumlichen Möglichkeiten Nichtraucherische oder -abteile bereitzuhalten und zu kennzeichnen sind, ist unpräzise. Strenge und effiziente Bestimmungen, wie eine klare räumliche Trennung und eine leistungsfähige Lüftung, sind unverhältnismässig.

Die meisten Betriebe im Kanton entsprechen nicht diesen Vorschriften und die hierzu notwendigen Investitionen wären enorm. Der Gast soll selbst entscheiden, welchen öffentlichen Betrieb er besuchen möchte.

- Das obligatorische Angebot von Walliser Weinen ist nach Ansicht der Kommission verfassungswidrig.

Die Kommission regelt einzig die Voraussetzungen der Betriebsstätte. Jede Betriebsstätte, in welcher eine diesem Gesetzesvorentwurf unterstellte Tätigkeit ausgeübt wird, hat insbesondere den Bestimmungen über die Raumplanung, die Baupolizei und den Umweltschutz zu entsprechen. Der Gemeinderat stellt mittels einer Verfügung und nach Vormeinung des Sicherheitsdelegierten der Gemeinde die Konformität der Betriebsstätte fest. Diese Verfügung ist solange rechtsgültig als keine Änderungen an der Betriebsstätte vorgenommen werden, welche zu einer zusätzlichen Immissionsbelastung für die Nachbarschaft führt.

4.4.5 Ausbildung

Die durchschnittliche Ausbildungsdauer in den Schweizer Kantonen, welche eine obligatorische Ausbildung kennen, liegt bei 8 bis 10 Wochen. Die Walliser Grundausbildung ist die längste der Schweiz (insgesamt 7 Monate: 4 Monate für den kantonalen Fachausweis als Gastwirt und 3 Monate für den kantonalen Fachausweis als Hotelier). Die obligatorische Grundausbildung als Gastwirt und Hotelier, organisiert von der Schweizerischen Tourismusfachschule, kostet Fr. 9'340.-. Hinzu kommt, dass der Erwerbsausfall während der Kursdauer nicht in diesem Betrag miteinberechnet ist.

Das Kurssystem seinerseits, d.h. die Organisation von obligatorischen Vollzeitkursen tagsüber, entspricht weder den konkreten Bedürfnissen der Kandidaten noch den Problemen durch lange Anfahrten, welche die Kandidaten manchmal während der Hochsaison machen müssen. Zudem werden neue Möglichkeiten im Bereich der Ausbildung nicht berücksichtigt.

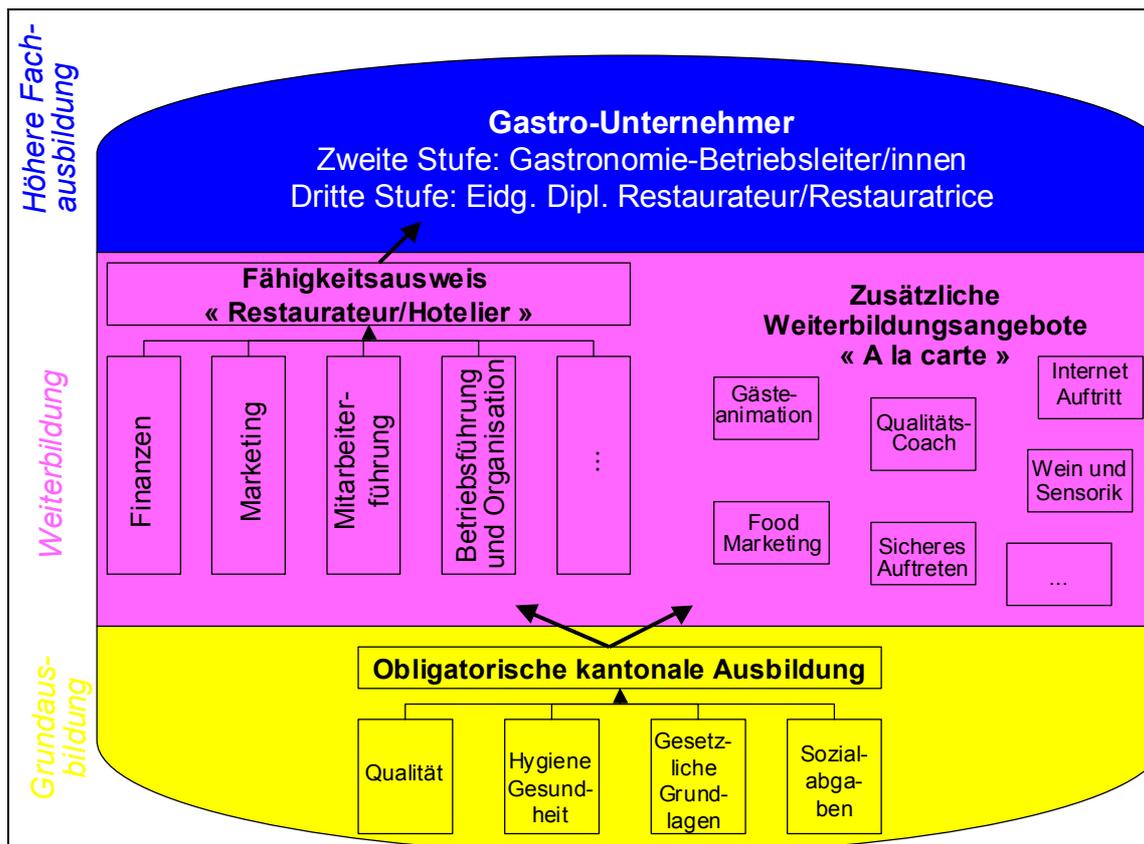
Die Aufnahmebedingungen für die Berufskurse sind zu hoch und hängen von der Ausbildung und den praktischen Erfahrungen des Kandidaten zum Zeitpunkt seiner Anmeldung ab (einzig die Inhaber eines EFZ im Gastgewerbe sind ohne Eintrittsprüfung zu den Kursen zugelassen). Es zeigt sich, dass diese Aufnahmebedingungen eine allzu hohe Barriere darstellen, die übrigens nicht dazu beitragen, das Ziel des Gesetzgebers – eine Qualitätssteigerung - zu erreichen.

Das heutige System mit den strengen Aufnahmebedingungen der gültigen Gesetzgebung gewährt zudem keinen Spielraum.

Das GGG wollte mit der heutigen Ausbildung die Qualität des Gastgewerbes fördern. Beim Besuch der Kantone Zürich, Zug und Graubünden (Kantone ohne obligatorische Ausbildung) erklärten die kantonalen Verantwortlichen und die Vertreter der lokalen Gastro-Verbände, dass trotz Fehlen der obligatorischen Ausbildung keine Qualitätsminderung festgestellt werden konnte. Sie bedauern einzig die fehlenden Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen. Es muss jedoch präzisiert werden, dass das Weiterbildungsangebot in diesen Kantonen bemerkenswert ist und die entsprechenden Kurse gut besucht werden.

Gestützt auf diese Feststellungen schlägt die Kommission vor, ein globales Ausbildungssystem anzubieten, welches aus einer obligatorischen Grundausbildung, einem grossen Weiterbildungsangebot und einer höheren Fachausbildung besteht.

Das vorgeschlagene Modell sieht wie folgt aus:



Die vorgesehene Ausbildung besteht aus Angeboten auf drei Niveaus (Grundausbildung, Weiterbildung und höhere Fachausbildung). Die in der Grafik erwähnten Kurse sind nicht abschliessend bestimmt. Es handelt sich um Vorschläge. Einige können noch zusammengelegt, andere neu hinzugefügt werden. Insbesondere das „A la carte“ – Angebot sollte noch erweitert werden.

Die Grundausbildung sowie ein Grossteil der Weiterbildung werden in unserem Kanton organisiert und durchgeführt. Der Staatsrat kann mittels Leistungsauftrag die Organisation dieser Kurse an Fachspezialisten delegieren.

Alle Kurse müssen mit denen der GastroSuisse übereinstimmen, damit die Möglichkeit zu einer höheren Ausbildung im Gastgewerbe garantiert und gefördert werden kann.

Das Ausbildungsangebot sollte zudem die Bedürfnisse der Teilnehmer (Ort und Zeitpunkt/Stundenplan) berücksichtigen und gemäss den neuen Ausbildungsmethoden gestaltet werden (modularer Aufbau, Ausbildungskredite, Fernstudium im Teilpensum usw.).

Grundausbildung / obligatorische kantonale Ausbildung

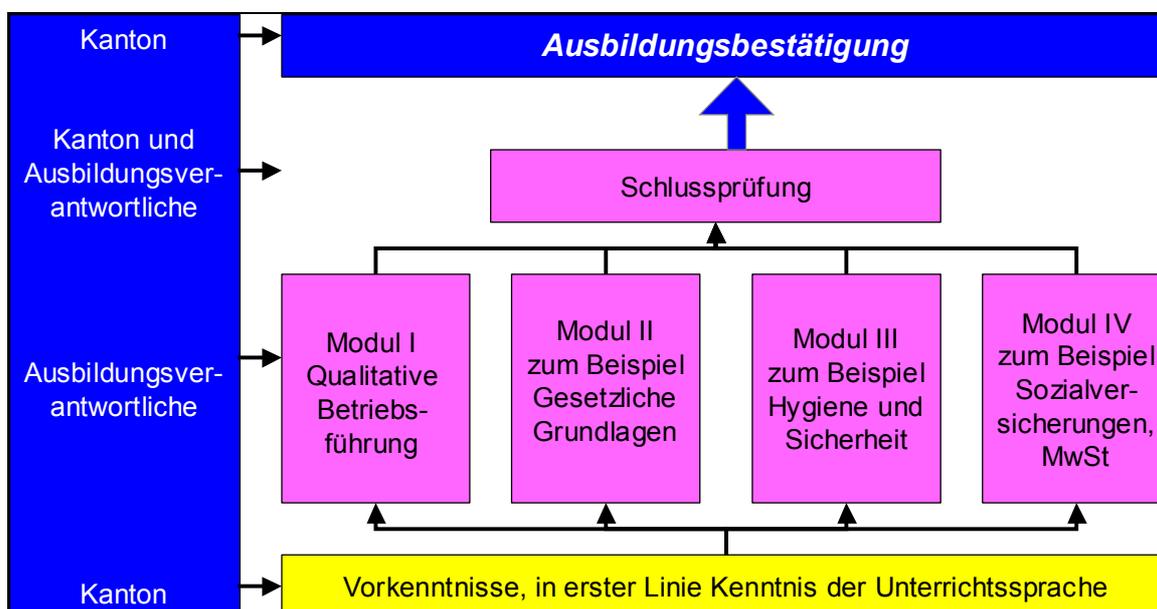
Jede Person, welche eine unter den Gesetzesvorentwurf fallende Tätigkeit ausüben will, muss im Besitze der obligatorischen kantonalen Ausbildung sein. Das Gesetz regelt ein Minimum an kontrollierbaren Ausnahmen: Für Personen, welche ohne Gewinnabsicht einen Verkaufsstand von Speisen und Getränken anlässlich einer gelegentlichen Veranstaltung betreiben, findet dieses Erfordernis keine Anwendung. Das zuständige Departement kann auch, auf begründetes Gesuch hin und mit Vormeinung der Gemeinde, Personen, welche eine unter dieses Gesetz fallende Tätigkeit ausüben wollen

und welche die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, eine einmalige vorläufige Dispens betreffend der obligatorischen kantonalen Ausbildung erteilen. Stirbt beispielsweise der Inhaber der Betriebsbewilligung, können der überlebende Ehepartner oder die Kinder den Betrieb vorläufig weiterführen, ohne die kantonale obligatorische Ausbildung besucht zu haben. Scheidungen und Trennungen werden analog behandelt. Diese Dispens ist sechs Monate gültig. Die obligatorische kantonale Ausbildung ist innerhalb dieser sechs Monate zu absolvieren.

Die Grundausbildung besteht aus drei bis fünf Modulen. Das Ziel der Grundausbildung ist, der verantwortlichen Person das notwendige Wissen zu vermitteln, welches es ihr erlaubt, den Betrieb kundengerecht zu führen. Es sind dies die elementaren Kenntnisse für eine qualitative Führung der Betriebsstätte sowie insbesondere das Wissen betreffend Sicherheit, Hygiene und Gesundheit sowie Gesetzesgrundlagen und Sozialabgaben. Die qualitativen Anforderungen sind dem Ort und der Grösse der Betriebsstätte angepasst zu übermitteln. Neben diesen Qualitätsaspekten sollen einzig diejenigen Bereiche unterrichtet werden, die nach Erhalt der Betriebsbewilligung auch effektiv kontrolliert werden. **Diese obligatorische kantonale Grundausbildung, mit einer Dauer von drei bis vier Wochen, vermittelt keine Branchenkenntnisse.**

Der Kanton bestimmt die notwendigen Vorkenntnisse und erteilt die Ausbildungsbestätigungen. Der Ausbildungsverantwortliche garantiert die Organisation und die Durchführung der Kurse. Der Kanton und der Ausbildungsverantwortliche organisieren die Schlussprüfung.

Das vorgeschlagene Modell kann wie folgt dargestellt werden:



Diese Ausbildung findet mindestens zweimal pro Jahr statt.

Die Kosten für die obligatorische kantonale Ausbildung gehen zu Lasten der Teilnehmer. Das Bestehen der Schlussprüfung ist unter anderem eine Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung.

Weiterbildung

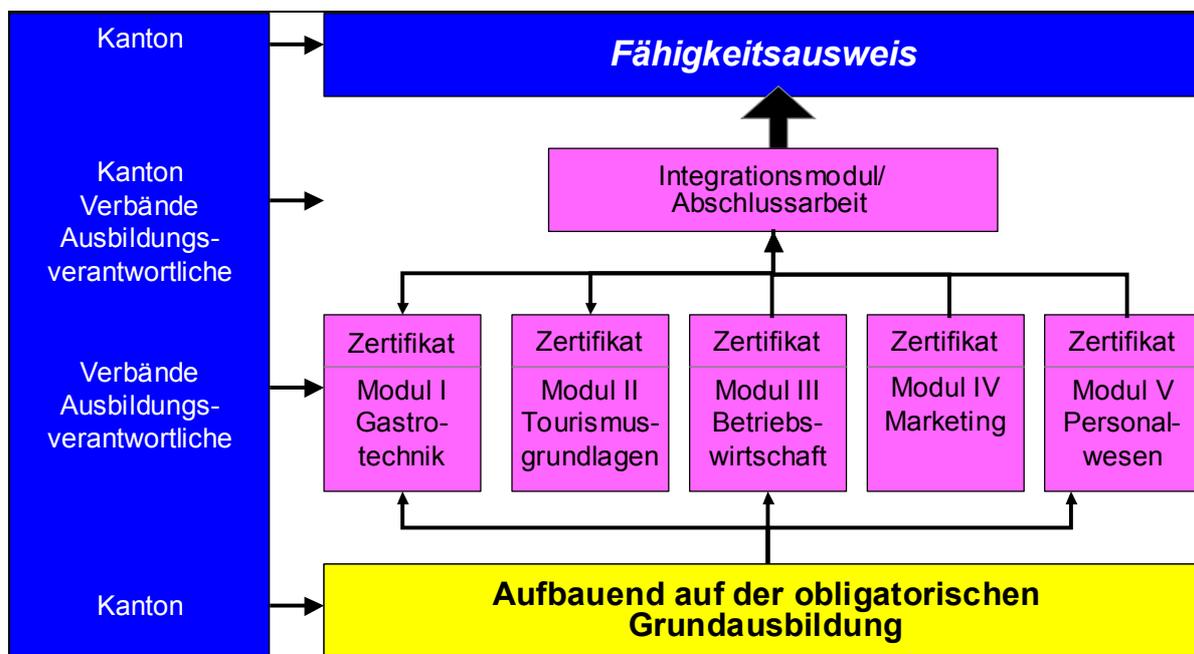
Eine gezielte Weiterbildung ist unerlässlich, wenn man den stetig wachsenden Anforderungen im Gastgewerbe Rechnung tragen will.

Ziel ist es, eine berufsbegleitende, fakultative Weiterbildung anzubieten, welche zur Erlangung eines kantonalen Fachausweises führt. Diese Ausbildung dient als solide Grundlage für einen beruflichen Werdegang im Gastgewerbe. Die angebotene Ausbildung besteht aus verschiedenen Modulen. Jedes Modul wird mit einem Schlussexamen abgeschlossen. Die Teilnehmer erhalten für jedes bestandene Modul ein Zertifikat. Besteht ein Teilnehmer alle Module, kann er sich für das „Integrationsmodul“ anmelden. Dieses besteht aus einer Abschlussarbeit, welche den Unterrichtsstoff aller Module abdeckt.

Bei bestandem „Integrationsmodul“ erhält der Teilnehmer den vom Kanton Wallis ausgestellten Fähigkeitsausweis „Restaurateur/Hotelier“.

Diese gezielte Weiterbildung will das Ansehen des Berufs neu aufwerten, indem die entsprechenden Anforderungen genau festgelegt werden. Dazu muss aber ein klares Profil des zukünftigen Restaurateurs/Hoteliers vorerst durch die jeweiligen Berufsverbände erarbeitet werden.

Das angebotene, gezielte Weiterbildungsangebot kann wie folgt dargestellt werden:



Der Kanton fördert die Qualität durch die Festlegung der Minimalanforderungen sowie durch einen klar positionierten Fähigkeitsausweis.

Die oben erwähnten Ausbildungsmodelle können auch im Rahmen der Weiterbildung individuell angeboten werden.

Zudem wird ein grosses „A la carte“ – Kursangebot vorgeschlagen, welches hauptsächlich aus Ein- bis Zweitageskursen besteht. Dieses Angebot sollte ständig erweitert werden.

Wer nicht regelmässig Weiterbildungskurse besucht, wird schon bald von den wachsenden Anforderungen des Berufs überholt. Dies gilt sowohl für Betreiber wie auch für Angestellte. Um die Attraktivität der Weiterbildung zu steigern, schlägt die Kommission vor, diese Weiterbildung für alle Teilnehmer kostenlos anzubieten. Die tatsächlich durchgeführten

Kurse werden vollständig durch den Kantonalen Fonds für die Weiterbildung und die Qualitätsförderung im Gastgewerbe finanziert (siehe Punkt 4.4.7).

4.4.6 Polizeivorschriften

Die Artikel 33, 34 und 35 des GGG enthalten Bestimmungen über die Öffnungs- und Schliessungszeiten. Das GGG regelt einzig den allgemeinen Rahmen. In der Regel dürfen die Betriebe nicht vor 5 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 24 Uhr zu schliessen. Der Gemeinderat verfügt hingegen über den nötigen Spielraum, um die Öffnungszeiten der Betriebe zu verlängern oder zu verkürzen.

Feststellungen:

- Das Vorgehen bei der Schliessung nach der ordentlichen Schliessungszeit ist oftmals sowohl für den Betreiber als auch die Gemeinde kompliziert. Je nach Gemeinde können die erhobenen Gebühren erheblich schwanken.
- Das GGG nimmt zuwenig Rücksicht auf die Bedürfnisse (Öffnungszeiten), welche für einen Betrieb in einer grossen Tourismusstation, einen Stadtbetrieb oder einen Betrieb in einem kleinen Bergdorf grundlegend verschieden sein können.

Ausgehend vom Grundsatz, dass die Gemeinde auf ihrem Territorium zuständig ist, erteilt die Kommission dem Gemeinderat die Möglichkeit, die Öffnungszeiten ihrer Betriebsstätten zu regeln. Die Gemeinde kann ihren Eigenheiten und den lokalen wirtschaftlichen sowie sozialen Interessen Rechnung tragen.

Die Gemeinde kann in einem Gemeindefreglement die Rahmenöffnungszeiten festlegen, innerhalb welcher jeder Betreiber seine Öffnungszeiten je nach Bedarf wählen kann. Diese Lösung lässt dem Betreiber genügend Freiheiten und ermöglicht ihm die Anpassung an wirtschaftliche Bedingungen, denen er ausgesetzt ist. Die Kommission ist sich bewusst, dass diese Regelung zu einer uneinheitlichen Handhabung auf kantonaler Ebene führen wird.

Der Alkoholausschank sowie die Gästekontrolle werden in den entsprechenden Bundesgesetzen genau und streng geregelt und werden deshalb nicht mehr in den Vorentwurf zum Gesetz aufgenommen.

Die Bestimmungen über die Bedienungspflicht, das Recht des Gastes auf eine detaillierte schriftliche Rechnung und eine Quittung, die Präsentation einer Preisliste und das Auflegen des Amtsblattes werden nicht übernommen.

Die Anforderungen im Bezug auf Jugendschutz (Art. 15), Ruhe und Ordnung (Art. 16), Aufsicht und Einschreiten (Art. 17) werden angepasst und verstärkt.

Artikel 15 des vorliegenden Vorentwurfs bestimmt die Zutrittszeiten zu den Betriebsstätten für Jugendliche gemäss ihres Alters und unterstreicht die elterliche Verantwortung sowie diejenige des Betreibers. Diese Regelung hat den Vorteil, in der Praxis anwendbar zu sein.

Artikel 16 und 17 des Gesetzesvorentwurfs regeln Ruhe und Ordnung sowie Aufsicht und Einschreiten. Die Gemeinderäte haben unter Berücksichtigung der kommunalen und wirtschaftlichen Besonderheiten jegliche Freiheit, die Fragen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu regeln. Nachdem die Gemeindebehörde die entsprechenden Regeln festgelegt hat, ist die Polizei für die erforderlichen Kontrollen in Sachen öffentliche Ruhe und Ordnung zuständig.

4.4.7 Jährliche Abgaben

Artikel 57 GGG und 62 VGG legen fest, dass ständige und saisonale Betriebe, welche der Patent- oder Bewilligungspflicht unterliegen, eine von der Gemeinde bestimmte, jährliche Abgabe zu entrichten haben. Diese berechnet sich auf der Basis der Kapazität des Patentes/der Bewilligung (Betriebsfläche in m² in den Hauptlokalen plus Bruttofläche in den Nebenlokalen und Terrassen, Anzahl Betten oder Pritschen) und einem Zuschlag von 0.8 Promille des Umsatzes (ohne MwSt.).

Das Inkasso der jährlichen Abgaben wird von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit durchgeführt. Von den jährlichen Abgaben werden 30% für die Äufnung des Gastgewerbefonds verwendet. Der Kanton behält 10% zur Deckung der Verwaltungs- und Einzugskosten. Der Restbetrag, d.h. 60%, geht an die Gemeinden zur Deckung der Kosten, welche durch die Erfüllung der im Gesetz verlangten Aufgaben entstehen. Im Jahre 2000 belief sich der Betrag der einkassierten jährlichen Abgaben auf Fr. 2'056'208.-.

Die Kommission stellt das heutige System in Frage. Sie betrachtet die jährlichen Abgaben als zusätzliche Steuern/Steuern ohne Gegenleistung der Behörden und bestätigt, dass sie zu hoch sind.

Die Kommission sieht für jede Betriebsbewilligung folgendes vor:

- **eine Erteilungsgebühr, welche die effektiven Verwaltungskosten deckt;**
- **eine jährliche Abgabe.**

Die Gesamtheit der einkassierten jährlichen Abgaben wird dem kantonalen Fonds für die Weiterbildung und Qualitätsförderung im Gastgewerbe zugewiesen. Dieser Fonds ist ein Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 24. Juni 1980, der sämtliche Kosten der effektiv durchgeführten Weiterbildungskurse, die Finanzierung von Massnahmen, welche die Qualitätsförderung zum Ziele haben sowie die Finanzierung von Massnahmen zur Wertsteigerung der Berufsgattung übernimmt.

Für die Berechnung der jährlichen Abgaben war es wichtig, ein gerechtes Kriterium zu finden, welches für die Gemeinden und den Kanton den kleinstmöglichen administrativen Aufwand verursacht. Deshalb hat die Kommission das nachfolgende Inkasso (nach Anzahl der beschäftigten Angestellten in der Betriebsstätte) festgelegt:

- Betriebsstätten, die die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen sowie diejenigen, die keine Angestellten beschäftigen, haben eine jährliche Abgabe von Fr. 50.- zu entrichten;
- Betriebsstätten, die weniger als 4 Angestellte beschäftigen, haben eine jährliche Abgabe von Fr. 150.- zu entrichten;
- Betriebsstätten, die zwischen 4 und 20 Angestellte beschäftigen, haben eine jährliche Abgabe von Fr. 500.- zu entrichten;
- Betriebsstätten, die mehr als 20 Angestellte beschäftigen, haben eine jährliche Abgabe von Fr. 1'500.- zu entrichten.

Die Lehrlinge werden zur Bestimmung der Anzahl Angestellten nicht mitberücksichtigt.

Dieses Inkasso ermöglicht eine jährliche Einnahme von ungefähr einer Million Franken (+- 900 künftige Betriebe mit 0 Angestellten, +- 2'200 Betriebe mit 0 bis 4 Angestellten, +- 700 Betriebe mit 4 bis 20 Angestellten und +- 200 Betriebe mit mehr als 20 Angestellten).

Die Gebühren und Abgaben sind durch den Inhaber der Betriebsbewilligung geschuldet. Die jährlichen Abgaben werden bis zum Ablauf der Betriebsbewilligung erhoben. Das zuständige Departement legt die jährlichen Abgaben mittels einer jährlichen Veranlagungsverfügung fest und führt deren Inkasso durch.

4.4.8 Handel mit alkoholischen Getränken (Patent I und II)

Das GGG unterscheidet zwischen:

- Patent I, das den Kleinhandelsbetrieb zum Verkauf von gegorenen Getränken (Wein und Bier) über die Gasse in Mengen bis zu 10 Litern berechtigt;
- Patent II, das den Kleinhandelsbetrieb zum Verkauf von gebrannten Wassern über die Gasse berechtigt.

Die Patente A (Hotels, Gasthöfe und Motels), D (Campingbetriebe), F (Cabarets/ Night-clubs), G (Dancings/Diskotheiken) und H (Wirtschaften und Restaurants) ermöglichen ebenfalls den Verkauf von alkoholischen Getränken über die Gasse.

In der Schweiz sind es einzig die Kantone Wallis, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg und Waadt, die den Verkauf von gegorenen Getränken über die Gasse (Patent I) regeln. Viele Kantone der Deutschschweiz kennen keine zusätzliche Regelung zum Alkoholgesetz betreffend den Kleinhandel zum Verkauf von gebrannten Wassern (Patent II); andere unterstellen nur noch den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, nicht aber denjenigen mit gegorenen Getränken unter eine kantonale Bewilligungspflicht.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der jährlichen Abgaben in den 6 Westschweizer Kantonen:

Kanton	Jährliche Abgabe für den Verkauf von gegorenen Getränken (Patent I), berechnet aufgrund des Jahresumsatzes (Ankaufspreis)	Jährliche Abgabe für den Verkauf von gebrannten Wassern (Patent II), berechnet aufgrund des Jahresumsatzes (Ankaufspreis)
Wallis	1,3%	1,3%
Freiburg	1,2% / 1,5% (variiert je nach Umsatz und Ort des Betriebes)	1,8 % / 2,7% (variiert je nach Umsatz und Ort des Betriebes)
Waadt	0,8%	2%
Neuenburg	1%	2%
Jura	Fr. 100.- pro 50 m ² Betriebsfläche	Fr. 200.- pro 50 m ² Betriebsfläche
Genf	Keine Berechnung nach Umsatz/nur eine Gebühr von Fr. 100.-	

Die Kommission stellt fest, dass die Besteuerung des Verkaufs von gebrannten Wassern (ungefähr 25% aller im Kleinhandel verkauften alkoholischen Getränke) im Wallis weniger hoch ist. Die Besteuerung des Verkaufs von gegorenen Getränken (ungefähr 75% aller im Kleinhandel verkauften alkoholischen Getränke) dagegen ist höher.

Die Besteuerung der gegorenen Getränke in den anderen Kantonen der Westschweiz und die Tatsache, dass die anderen Schweizer Kantone diese Besteuerung nicht kennen, stellen nach Ansicht der Kommission eine Benachteiligung für die Walliser Händler dar. Der Gast auf der Durchreise vergleicht die hiesigen Verkaufspreise mit denjenigen von zuhause. Diese Besteuerung steht auch im Widerspruch zur Förderung der einheimischen Weine. Zudem handelt es sich um eine zusätzliche Steuer, deren einkassierter Betrag keinem bestimmten Zweck zugeordnet ist (z.B. der Bekämpfung des Alkoholkonsums), sondern in die allgemeine Staatskasse fliesst.

Gestützt auf diese Feststellungen entscheidet die Kommission, die Besteuerung des Verkaufs von gegorenen Getränken (Patent I) aufzuheben. Im Gesetzesvorent-

wurf wird ausschliesslich der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geregelt. Der Verkauf über die Gasse und zur Lieferung von gebrannten Wassern untersteht einer Bewilligung. Das zuständige Departement erstellt für jede Verkaufsstelle eine separate Bewilligung. Inhaber einer Bewilligung kann eine juristische oder natürliche Person sein. Eine Person kann Inhaberin mehrerer Bewilligungen sein.

Die Kommission belässt die Kompetenz der Festsetzung und des Inkasso der jährlichen Abgaben beim zuständigen Departement. Um das Inkasso zu vereinfachen, schlägt sie einen **neuen Berechnungsmodus** vor. Sämtliche Verkaufsstellen, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, haben eine jährliche Abgabe von Fr. 100.- zu entrichten. Die übrigen Verkaufsstellen haben eine jährliche Abgabe gemäss folgender Skala (berechnet nach der selbstdeklarierten Quantität - in Liter - an verkauften gebrannten Wassern) zu entrichten:

- Fr. 200.- für 1 bis 200 verkaufte Liter;
- Fr. 300.- für 201 bis 500 verkaufte Liter;
- Fr. 400.- für 501 bis 1000 verkaufte Liter;
- Fr. 600.- für 1001 bis 1500 verkaufte Liter;
- Fr. 1000.- für mehr als 1500 verkaufte Liter.

Die Kommission schlägt dem Staatsrat vor, das Ergebnis dieser jährlichen Abgaben für gezielte Aktionen zum Thema „Alkohol“ einzusetzen, z.B. für den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch, die Förderung der öffentlichen Gesundheit, die Prävention auf den Strassen, die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder aber die Unterstützung von sozial abhängigen Personen.

4.4.9 Zuständige Behörden

Seit der Inkraftsetzung des GGG im Jahre 1997 wurde die primäre Zuständigkeit grundsätzlich den Gemeinden übertragen. Der Kanton, durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken ausschliesslich Aufsichtsbehörde. Die meisten Gemeinden nehmen diese Kompetenz wahr, einzelne wenig bis gar nicht. Der Wille zur Anwendung des Gesetzes kann zwischen den Gemeinden nicht verglichen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Gesetzesanwendung der Gemeindebehörden ist eine einheitliche Durchsetzung des GGG auf kantonaler Ebene nicht gewährleistet. Hinzu kommt, dass der Kanton als Aufsichtsbehörde diesbezüglich über kein Handlungsinstrument verfügt.

Die Kommission ist der Meinung, dass die Gemeinden auch weiterhin für die Ausführung des Gastgewerbegesetzes zuständig sind und im Rahmen des Gesetzes die nötigen Ausführungsbestimmungen festlegen können. Das Departement ist zuständig in den Bereichen der Anwendung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, der obligatorischen kantonalen Ausbildung, der Anerkennung von beruflichen Ausbildungen und Erfahrungen sowie der vorläufigen Dispens betreffend der obligatorischen kantonalen Ausbildung. Das Departement ist überdies Aufsichtsbehörde. In dieser Funktion kann es mit der Unterstützung der Kantonspolizei anstelle der Gemeinden handeln, falls Letztere ihre Aufgaben im Rahmen eines Verfahrens nicht erfüllen. Dies ermöglicht eine einheitliche Anwendung der Gesetzesbestimmungen im gesamten Kanton.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Gemäss dem heutigen Gesetz werden die jährlichen Abgaben aus dem Gastgewerbe durch den Kanton einkassiert. Im Jahre 2000 wurden insgesamt Fr. 2'056'208.- an jährlichen Abgaben eingenommen; 2001 waren es Fr. 2'560'907.-. Da der Betrag von 2001 zusätzlich die nachträglichen Fakturierungen der Vorjahre beinhaltet, wird bei den nachfolgenden Berechnungen der Betrag des Jahres 2000 benutzt. Artikel 59 GGG sieht vor, dass 30% dieser jährlichen Abgaben dem Gastgewerbefonds zugewiesen werden. Der Kanton behält 10%. Der Restbetrag, d.h. 60%, wird den Gemeinden zur Deckung der Kosten zurückerstattet, welche durch die Erfüllung der im GGG verlangten Aufgaben entstehen.

Wie bereits unter Punkt 4.4.7 erwähnt, **werden im Vorentwurf die jährlichen Abgaben betreffend das Gastgewerbe auf der Grundlage einer neuen Berechnungsformel bestimmt. Die Gesamtheit der einkassierten jährlichen Abgaben wird dem kantonalen Fonds für die Weiterbildung und Qualitätsförderung im Gastgewerbe zugewiesen.** Die Gemeinden können bei der Ausstellung von Betriebsbewilligungen einzig kostendeckende Erteilungsgebühren erheben. Die Gemeinden und der Kanton müssen folglich mit einem Verlust von Fr. 1'233'724.- bzw. Fr. 205'620.- rechnen.

Durch die Aufhebung des Patent I für den Verkauf von gegorenen Getränken (Wein und Bier) entfallen die jährlichen Abgaben für den Kleinhandel mit gegorenen Getränken, was für den Kanton eine erhebliche Einnahmeeinbusse zur Folge hat. Die Einnahmen aus den Patenten I und II betragen im Jahr 2000 Fr. 832'000.-. Gemäss dem Vorentwurf zum Gesetz wird der Kanton nur mehr die jährlichen Abgaben für den Verkauf von gebrannten Wassern über die Gasse oder zur Lieferung einkassieren. Hinzu kommt die neue Berechnungsformel. In Berücksichtigung dieser beiden Aspekte wäre es leichtfertig, genaue Zahlen aufzulisten. Die Kommission versuchte gleichwohl, den reinen, jährlichen Verlust des Kantons zu bestimmen. Sie schätzt diesen zwischen Fr. 600'000.- und 700'000.-, aufgrund der Zweckbestimmung der Ausgaben aber auf Fr. 832'000.- (Berechnung anhand von 700 Verkaufsstellen mit je 200 Franken an jährlichen Abgaben).

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle zeigt die zur Zeit einkassierten jährlichen Abgaben (für das Jahr 2000) im Vergleich und die zu erwartenden künftigen Abgaben sowie Verluste für den Kanton und die Gemeinden (mit allen erwähnten Vorbehalten) :

Jährliche Abgaben	GGG (Jahr 2000)	Vorentwurf zum Gesetz (Einschätzung)	Verlust für den Kanton	Verlust für die Gemeinden
Gastgewerbe	Fr. 2'056'208.-	Fr. 1'000'000.- (kantonaler Fonds)	Fr. 205'620.- (10%)	Fr. 1'233'724.- (60%)
Patent I	Fr. 832'000.-	Fr. 0.-	Fr. 600'000.- bis Fr. 700'000.- (Fr. 832'000.-)	/
Patent II		Fr. 140'000.- (zweckgebunden)		/

Sollten die vorgeschlagenen Bestimmungen übernommen werden, gibt es eindeutig weniger Einnahmen sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden. Es ist dabei aber klar festzuhalten, dass der Kanton und die Gemeinden bedeutend weniger administrativen Aufwand haben werden. Die arbeitsintensiven Erhebungen und Kontrollen vor Ort fallen weg. Die künftigen Betreiber respektive Bewilligungsinhaber teilen die zur Berechnung notwendigen Angaben direkt der Entscheidungs- und Inkassobehörde mit. Nutzniesser sind die Restaurateure und Hoteliers oder die Branche, die seit Jahren mit geringen Gewinnmargen auskommen müssen.

6. VERGLEICH ZWISCHEN GGG UND VORENTWURF DER AUSSERPARLAMENTARISCHEN KOMMISSION

In der nachfolgenden Tabelle wird die heutige Gesetzgebung dem Vorentwurf der ausserparlamentarischen Kommission stichwortartig gegenübergestellt.

Stichwort	Gesetz vom 17. Februar 1995	Vorentwurf vom 8. Juli 2002
Zweck	Regelt das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken. Fördert die Qualität.	Idem + Trägt zur Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei.
Geltungsbereich	Das Gesetz findet Anwendung auf jede gewerbsmässige Betriebsführung. Mehrere Ausnahmen vorgesehen: Spitäler und andere Heilanstalten, auf gemeinnütziger Grundlage geführte Heime und Anstalten, Erziehungsinstitute, Kantinen, Degustationsräume, Hütten des Schweizerischen Alpenklubs und die Vermietung von Wohnungen, Chalets, Zimmern, sofern keine hotelmässigen Leistungen angeboten werden.	Idem Eine einzige Ausnahme: Die Vermietung sämtlicher Unterkünfte ohne hotelmässige Leistungen.
Zuständige Behörden	Die Gemeinden sind zuständig (mit Ausnahme der kantonalen Zuständigkeit, z.B. Patent I/II usw.)	Idem , aber die Rolle des Kantons als Aufsichtsbehörde wird verstärkt mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes im gesamten Kanton.
Patente und Bewilligungen	Jede Gewerbetätigkeit ist patent- (9 Patentarten) oder bewilligungspflichtig (6 Bewilligungsarten). Das Patent oder die Bewilligung wird für ein bestimmtes Gebäude zugesichert und einer bestimmten Person erteilt. Die persönlichen, beruflichen und betrieblichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die Dauer des Patentbesitzes beträgt höchstens drei Jahre.	Jede gewerbsmässige Aktivität unterliegt einer Betriebsbewilligung. Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt, falls die Voraussetzungen der Betriebsstätte und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Dauer der Bewilligung ist nicht beschränkt.
Persönliche Voraussetzungen	Wer einen patent- oder bewilligungspflichtigen Betrieb leiten will, muss für die einwandfreie Betriebsführung Gewähr leisten (20 Jahre alt sein, einen guten Leumund geniessen, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben usw.) Gewisse Patentarten werden nur an Personen erteilt, welche den Betrieb im Hauptberuf führen. Der Patent- oder Bewilligungsinhaber muss den Betrieb persönlich führen und während den Hauptzeiten im Betrieb anwesend sein. Eine Person kann grundsätzlich nur einen Betrieb führen.	Diese Bestimmungen wurden aufgehoben. Jede Person, die eine unter das Gesetz fallende Tätigkeit ausüben will, muss im Besitze einer obligatorischen kantonalen Ausbildung sein. Die finanzielle Verantwortung ist klar geregelt (die betriebsführende, natürliche Person ist verantwortlich).
Berufliche Voraussetzungen/ Ausbildung	Die Patente können nur an Personen erteilt werden, welche im Besitze eines entsprechenden Fähigkeitsausweises sind. Es wird zwischen drei verschiedenen Fähigkeitsausweisen unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> • Hotelier (Dauer = 3 Monate) • Gastwirt (Dauer = 4 Monate) 	Jede Person muss im Besitze der obligatorischen kantonalen Ausbildung sein. Die Ausbildung dauert 3 bis 4 Wochen und ist modulartig aufgebaut. Neben qualitativen Grundsätzen wird nur diejenige Materie unterrichtet und geprüft, die anschliessend auch von einer offiziellen Instanz kontrolliert wird (Hygiene, Sicherheit, entsprechende Gesetzgebung, MwSt).

	<ul style="list-style-type: none"> • Campingbetreiber (Dauer = ungefähr 2 1/2 Monate) <p>Die entsprechenden Kurse sind obligatorisch und werden im Vollzeitmodus angeboten. Die Kurskosten gehen teils zu Lasten des Teilnehmers (siehe kantonaler Fonds).</p> <p>Die Aufnahmebedingungen sind streng und hängen von der Ausbildung und der Erfahrung des Interessierten ab.</p>	<p>usw.); kein Unterricht bezüglich Branchenkenntnisse.</p> <p>Die obligatorische Ausbildung wird durch den Interessierten finanziert.</p> <p>Es bestehen keine spezifischen Aufnahmebedingungen.</p> <p>Parallel zu dieser minimalen obligatorischen kantonalen Ausbildung besteht ein breites Weiterbildungsangebot, das sich an alle im Gastgewerbe Tätigen richtet. Die Weiterbildung ist für diese Personen kostenlos.</p>
Betriebliche Voraussetzungen	<p>Es bestehen folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genügend, der Grösse und dem Bedürfnis des Betriebes angepasste Parkplätze; • Name und Art des Betriebes sind von aussen deutlich kenntlich zu machen; • entsprechend dem Bedarf und den räumlichen Möglichkeiten sind Nichtraucherische bereitzuhalten; • eine Auswahl alkoholfreier Getränke müssen bei gleicher Menge weniger teuer sein als das billigste alkoholische Getränk; • für Betriebe, die zum Ausschank alkoholischer Getränke berechtigt sind, ist das Angebot von Walliser Weinen obligatorisch. 	<p>Keine dieser Voraussetzungen wurde übernommen (sie sind unrealistisch und unkontrollierbar und laut Meinung der Kommission teils sogar verfassungswidrig).</p>
Polizeivorschriften	<p>Öffnungs- und Schliessungszeiten:</p> <p>Der Kanton fixiert den Rahmen (zwischen 05.00 Uhr und 24.00 Uhr) und der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten fest.</p> <p>Weitere Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedienungspflicht; • Recht auf eine detaillierte schriftliche Rechnung und eine Quittung; • obligatorische Preisliste; • Verpflichtung, das kantonale Amtsblatt aufzulegen. 	<p>Der Gemeinderat kann in einem Gemeindereglement die Öffnungs- und Schliessungszeiten festlegen.</p> <p>Diese Vorschriften wurden nicht mehr übernommen.</p> <p>Dagegen wurden die Vorschriften betreffend den Jugendschutz und die Ruhe und Ordnung angepasst und verschärft.</p>
Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Für Dauerbetriebe können folgende Patente erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patent I (berechtigt den Kleinhandelsbetrieb zum Verkauf von gegorenen Getränken - Wein und Bier - über die Gasse in Mengen bis zu 10 Litern) • Patent II (berechtigt den Kleinhandelsbetrieb zum Verkauf von gebrannten Wassern über die Gasse). <p>Alle patentpflichtigen Betriebe zahlen eine einmalige Entscheidungsgebühr und eine jährliche Abgabe. Die jährliche Abgabe für die Patente wird unter Berücksichtigung eines Ansatzes von 1.30 Prozent des Jahresumsatzes (ohne MwSt.) festgesetzt.</p> <p>Der Inhaber muss den Umsatz bis zum</p>	<p>Einzig der Kleinhandel mit gebrannten Wassern zum Verkauf über die Gasse und zur Lieferung untersteht einer Bewilligung.</p> <p>Die Verkaufsstelle, welche nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, entrichtet eine minimale jährliche Abgabe.</p> <p>Für alle übrigen Verkaufsstellen richtet sich die jährliche Abgabe nach der selbstdeklarierten</p>

	<p>31. März der zuständigen Dienststelle melden. Zu diesem Zweck hat der Inhaber ein besonderes Konto für den Verkauf von gegorenen Getränken und ein besonderes für den Verkauf von gebrannten Wassern zu führen. Ist die gleiche Person Inhaber mehrerer Patente, muss sie den Umsatz für jede Verkaufsstelle melden.</p>	<p>Anzahl von verkauften Litern und beträgt zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.-.</p>
Gebühren und Abgaben	<p>Alle patent- und bewilligungspflichtigen Betriebe haben eine einmalige Gebühr und eine jährliche Abgabe zu entrichten. Letztere wird von der Gemeinde festgesetzt und durch den Kanton einkassiert.</p> <p>Sie berechnet sich auf der Basis der Kapazität des Patent/Bewilligung (Betriebsfläche in m² in den Hauptlokalen plus Bruttofläche der Neben-lokale und Terrassen, Anzahl Betten oder Pritschen) und einem Zuschlag von 0.8 Promille des Umsatzes (ohne MwSt.).</p> <p>Von den jährlichen Abgaben werden 30% für die Äufnung des Gastgewerbefonds verwendet. Der Kanton behält 10% zur Deckung der Verwaltungs- und Inkasso- kosten, der Restbetrag geht an die Gemeinden.</p>	<p>Jede Betriebsbewilligung unterliegt einer kostendeckenden Erteilungsgebühr und einer jährlichen Abgabe.</p> <p>Letztere wird aufgrund der Angaben der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person vom Kanton festgelegt und einkassiert.</p> <p>Sie berechnet sich aufgrund der Anzahl der über das Jahr hinweg beschäftigten Angestellten und beträgt zwischen Fr. 50.- und Fr. 1'500.-. Die Lehrlinge werden zur Bestimmung der Anzahl Angestellten nicht mitberücksichtigt.</p> <p>Die Gesamtheit der Einnahmen wird dem kantonalen Fonds für die Weiterbildung und Qualitätsförderung im Gastgewerbe zugewiesen.</p> <p>Die jährlichen Abgaben werden im Vergleich zu heute bedeutend geringer ausfallen.</p>
Kantonaler Fonds	<p>Es handelt sich um einen Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 24. Juni 1980.</p> <p>Die Mittel des Fonds sind für die Gewährung von Beiträgen an die berufliche Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und für besondere Massnahmen und gezielte Aktionen im Interesse des Gastgewerbes zu verwenden.</p>	<p>Idem</p> <p>Der Fonds übernimmt sämtliche Kosten der effektiv durchgeführten Weiterbildungskurse, die Finanzierung von Massnahmen, welche die Qualitätsförderung zum Ziele haben sowie die Finanzierung der Wertsteigerung der Berufsgattung.</p>
Rat für die Gastgewerbeausbildung	<p>Der Staatsrat ernennt einen Rat für die Ausbildung im Gastgewerbe, in welchem die interessierten Berufsverbände vertreten sind.</p> <p>Dieser setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.</p> <p>Der Rat berät den Staatsrat und ist mit der Koordination und der Festlegung des Unterrichtsstoffes der Ausbildung sowie der Organisation der Prüfungen beauftragt.</p>	<p>Der Staatsrat ernennt ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Konsultativorgan, in welchem insbesondere die betroffenen interessierten Kreise vertreten sind.</p> <p>Der Vorsitz und das Sekretariat werden durch das zuständige Departement sichergestellt.</p> <p>Das Organ berät das Departement insbesondere in den Fragen betreffend den Leistungsauftrag, den Unterrichtsstoff, Berufsprüfungen, Anerkennung der Ausbildung und Berufserfahrung und bei Projekten, welche eine Qualitätsentwicklung im Bereiche des Gastgewerbes fördern.</p>
Vollzug und Publikation	<p>Sämtliche Gesuche für Dauer- und Saisonbetriebe sind im kantonalen Amtsblatt sowie in der betreffenden Gemeinde zu veröffentlichen.</p>	<p>Der Gemeinderat erteilt die Betriebsbewilligung und veröffentlicht diese im Amtsblatt.</p> <p>Ab Erhalt der Betriebsbewilligung kann die wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen werden.</p> <p>Die Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Patent II) wird nicht mehr publiziert.</p>

7. ANWENDBARE GESETZGEBUNGEN

Um den Gesetzesentwurf so schlank, übersichtlich und einfach wie möglich zu halten, hat die Kommission bewusst darauf verzichtet, die anwendbaren Gesetzgebungen explizit im Gesetzesvorentwurf zu erwähnen.

Die folgende Liste gibt einen Überblick über die wichtigsten auf Bundes- und Kantonebene zu berücksichtigenden Gesetzgebungen.

7.1 Gesetze auf Bundesebene

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) (SR 680)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) (SR 700)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) (RS 814.01)
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (SR 822.11)
- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) (SR 817.0)
- Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV) (SR 817.02)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
- Bundesgesetz vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz/MschG) SR 232.11

7.2 Gesetze auf Kantonebene

- Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (GS 701.1)
- Baugesetz vom 8. Februar 1996 (GS 705.1)
- Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (RS 705.100)
- Strassengesetz vom 3. September 1965 (GS 725.1)
- Gesetz betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz vom 21. Juni 1990 (GS 814.1)
- Gesetz über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 (GS 930.1)
- Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GS 540.1)
- Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001 (GS 540.100)
- Gesetz vom 22. März 2002 über die Ladenöffnung
- Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (GS 850.4)

8. ZUSAMMENFASSUNG UND VORSCHLÄGE

Das Gesetz vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG) sowie dessen Verordnung vom 18. Dezember 1996 (VGG) traten am 1. Januar 1997 in Kraft. Bereits ein Jahr nach der Einführung des Gesetzes wurden die ersten Interventionen im Grossen Rat hinterlegt. Gleichzeitig unternahm auch der Arbeitgeberverband der Wirte verschiedene Vorstösse, um Schwachpunkte in der Anwendung des GGG aufzuzeigen.

Aufgrund dieser verschiedenen Vorstösse setzte der Staatsrat im Oktober 2000 eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, die aktuelle Situation zu analysieren und konkrete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Diese Arbeitsgruppe verlangte Ende Juni 2001 vom Staatsrat, umgehend eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen.

Diese Kommission nahm ihre Arbeit im Oktober 2001 auf mit der Zielsetzung, einen Vorentwurf für ein neues Gesetz und den vorliegende Bericht für Juli 2002 zu hinterlegen.

Bei der detaillierten Analyse der heutigen Situation machte die Kommission folgende Feststellungen:

- Die Anforderungen an Hoteliers und Restaurateure sind bedeutend umfangreicher und anspruchsvoller als diejenigen, die an andere liberale Berufe gestellt werden.
- Die Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Anbietern der Branche ist bei weitem nicht garantiert.
- Eine beachtliche Anzahl der im Gesetz aufgeführten Vorschriften sind nicht anwendbar.

Der interkantonale Vergleich zeigt auf, dass alle Kantone grundsätzlich dieselben Probleme kennen. Die Art und Weise, wie darauf reagiert wird, ändert sich jedoch beträchtlich. Die Tendenz ist aber klar: Weg von den einschränkenden Vorschriften hin zur Liberalisierung.

Die Kommission erarbeitet aufgrund dieser Erkenntnisse einen Vorentwurf für ein neues Gesetz, das folgenden Prinzipien Rechnung trägt:

- Weitere Verbesserung des Qualitätsangebots;
- Geeignete Gesetzgebung, die es erlaubt, die bestmöglichen Resultate mit einem Minimum an Vorschriften zu erreichen;
- Festlegen von notwendigen, kontrollierbaren Anforderungen;
- Vorschlag eines einfachen, anwendbaren Gesetzes.

Die wichtigsten Änderungen (in Stichworten):

<i>Geltungsbereich</i>	Das Gesetz findet auf alle gewerbsmässig geführten Betriebsstätten Anwendung.
<i>Zuständige Behörden</i>	Die Gemeinden sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Kleinhandels mit gebrannten Wassern grundsätzlich für die Ausführung des Gesetzes zuständig. Die Rolle des Kantons als Aufsichtsbehörde wird verstärkt, um eine einheitliche Anwendung des Gesetzes zu garantieren.

<i>Betriebsbewilligung</i>	Diese wird der für die Betriebsführung verantwortlichen Person erteilt, falls die Voraussetzungen der Betriebsstätte und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
<i>Persönliche Voraussetzungen</i>	Die verschiedenen persönlichen Garantien als Voraussetzungen für das Führen eines Betriebes wurden fallengelassen.
<i>Ausbildung</i>	Die kantonale Ausbildung von einer Dauer von drei bis vier Wochen ist obligatorisch und die Kurskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Parallel dazu besteht ein breites Angebot von Weiterbildungskursen. Die Weiterbildung ist kostenlos.
<i>Betriebliche Voraussetzungen</i>	Alle nicht realisierbaren und nicht kontrollierbaren Bestimmungen wurden aufgehoben.
<i>Polizeivorschriften</i>	Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Öffnungs- und Schliessungszeiten ihrer Betriebe zu regeln oder nicht. Die Anforderungen betreffend Jugendschutz, Ruhe und Ordnung sowie die Aufsicht und das Eingreifen wurden angepasst und verstärkt. Alle übrigen Vorschriften wurden aufgehoben.
<i>Gebühren und jährliche Abgaben</i>	Eine Erteilungsgebühr und eine jährliche Abgabe werden erhoben. Die Erteilungsgebühr soll die effektiven Verwaltungskosten decken. Die jährliche Abgabe wird aufgrund der Anzahl Angestellten fixiert und vollumfänglich in den Kantonalen Fonds für die Weiterbildung und Qualitätssteigerung im Gastgewerbe überwiesen.
<i>Kleinhandel mit alkoholischen Getränken</i>	Einzig der Kleinhandel von gebrannten Wassern zum Verkauf über die Gasse und zur Lieferung untersteht einer Bewilligung. Die Berechnung der jährlichen Abgabe wird vereinfacht.
<i>Kantonaler Fonds für die Weiterbildung und Qualitätsförderung</i>	Der kantonale Fonds übernimmt sämtliche Kosten der effektiv durchgeführten Weiterbildungskurse, die Finanzierung von Massnahmen, welche die Qualitätsförderung zum Ziele haben sowie die Finanzierung von Massnahmen zur Wertsteigerung der Berufsgattung.
<i>Konsultativorgan</i>	Der Staatsrat ernennt ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Konsultativorgan. Der Vorsitz und das Sekretariat werden durch das zuständige Departement sichergestellt.
<i>Verfahren und Publikation</i>	Der Gemeinderat erteilt mittels Entscheid die Betriebsbewilligung und veröffentlicht diese im Amtsblatt. Ab Erhalt der Betriebsbewilligung kann die wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen werden. Die Bewilligung für den Kleinhandel von gebrannten Wassern wird nicht mehr publiziert.

Der Gesetzesvorentwurf sowie der vorliegende Bericht wurden an der letzten Sitzung vom 27. Juni 2002 von der ausserparlamentarischen Kommission einstimmig angenommen. Eine Person war zum Zeitpunkt der Schlussdiskussionen und bei der Schlussabstimmung abwesend.

Gemäss Mandat vom Oktober 2001 überreicht die ausserparlamentarische Kommission dem Staatsrat den Vorentwurf zum Gastgewerbegesetz und den vorliegenden Bericht.

Die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission stehen für zusätzliche Informationen gerne zur Verfügung und danken dem Staatsrat für das entgegengebrachte Vertrauen.

Für die ausserparlamentarische Kommission

Rico Meyer, Präsident

9. BEILAGE

Vorentwurf vom 8. Juli 2002 des Gastgewerbegesetzes